

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten  
Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt  
Hilchenbach / Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg  
vom  
19. April 2012

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Schutzobjekte**
- § 2 Schutzzweck**
- § 3 Verbote**
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten**
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen**
- § 6 Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 8 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und der §§ 28 und 29 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>2</sup> wird verordnet:

## **§ 1**

### **Schutzobjekte**

Die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal festgesetzt. Bei Bäumen und Baumgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich der Bäume (d.h. Kronentraufe plus 1,50 m nach allen Seiten gem. DIN 19820).

Die in der Anlage aufgeführten Landschaftsbestandteile werden nach § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Standorte der Objekte sind in der Anlage aufgelistet, sowie in der beigefügten Karte dargestellt.

Zum geschützten Bereich eines Landschaftsbestandteils (LB) zählen die in der Karte gekennzeichneten Grundstücksflächen. Bei Gewässern gehören die zugehörigen Uferzonen und Böschungen einschließlich ihrer umgrenzenden Gehölzbestände zum geschützten Bereich.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Der Schutz der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Einzelschöpfungen der Natur.

Darüber hinaus werden die Objekte zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter Schutz gestellt.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Die Beseitigung eines Naturdenkmals einschließlich seines Schutzbereiches oder eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, ober- und unterirdische Leitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Verkaufsstände und Warenautomaten im Schutzbereich zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern. Ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und forstliche Kulturzäune im Wald.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
3. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten;
4. im Schutzbereich zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen abzustellen, aufzustellen oder zu errichten;

6. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm und Boden.
7. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten.
8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
9. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.
12. Wiederaufforstungen mit Nadelholz durchzuführen.
13. Kahlschläge in einer Größe von mehr als 0,3 ha vorzunehmen.
14. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

## **§ 4**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4c LG aus Gründen der Verkehrs-

sicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr;

2. die bisher ausgeübten rechtmäßigen Bewirtschaftungsformen sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen;
3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vom Landrat / der Landrätin des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von dieser Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
4. das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzung tätig oder die mit behördlichen Aufgaben beauftragt sind.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG im Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
2. Nach 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes<sup>3</sup> gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan rechtswirksam wird in dem Teile der Naturdenkmale oder der geschützten Landschaftsbestandteile liegen, tritt die Verordnung für diese Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 13.05.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 23, vom 06.06.2009, S. 153) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 19. April 2012  
Az.: 51.2.1-4.3

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)

- 
- <sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. Nr. 51 S. 2542 ff)
- <sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung.
- <sup>3</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Hilchenbach / Kreis Siegen-Wittgenstein  
gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen  
außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vom 19.04.2012

lfd. Nr.	Objekt-Nr.	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Objektbeschreibung Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	ETRS 1989 / UTM 32N	
lfd. Nr.	Objekt-Nr.	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Objektbeschreibung ND / gLB	East	North
1	A 05-01	Hilchenbach	Allenbach	4	263	Laubwald Stift Keppel (gLB)	436107,051	5647761,336
2	A 05-02	Hilchenbach	Allenbach	3	148, 265, 266	Birkenalle (gLB)	435548,592	5647678,118
3	A 05-03	Hilchenbach	Allenbach	16	251	1 Eiche (Kaspereiche) (ND)	436628,862	5647254,903
4	A 05-04	Hilchenbach	Grund	9	138, 154	1 Eberesche (ND)	440735,755	5647554,046
5	A 05-05	Hilchenbach	Helberhausen	2	128, 132	2 Eichen (ND)	439855,943	5650252,195
6	A 05-06	Hilchenbach	Müsen	5	13	4 Eichen (ND)	433985,706	5650463,242
7	A 05-07	Hilchenbach	Dahlbruch	4	289	1 Eiche (Herzhäuser Eiche) (ND)	434751,732	5646316,445
8	A 05-08	Hilchenbach	Vormwald	2	125	1 Eiche (3-stämmig) (ND)	439206,390	5648897,202